

Ausführungsbestimmungen über die Benützung der kantonalen Gebäude und Anlagen

vom 20. Dezember 2011 (Stand 1. Juli 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 und Artikel 76 Absatz 2 Ziffer 9 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾, Artikel 3 und 38 der Organisationsverordnung vom 7. September 1989²⁾ sowie Artikel 12 Absatz 1 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Benützung der kantonalen Gebäude und Anlagen. Die Benützung der Parkplätze des Kantons wird in gesonderten Ausführungsbestimmungen⁴⁾ geregelt. *

² Als kantonale Gebäude und Anlagen (Sportanlagen und dgl.) im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten Bauten samt deren Umschwung und Anlagen im Eigentum des Kantons und solche, über deren Benützung der Kanton bestimmen kann.

³ Vorbehalten bleiben die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die der Kanton wie eine private Person vermietet oder verpachtet. Vorbehalten sind ferner die dem Betrieb des Kantonsspitals dienenden Gebäude und Anlagen.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Kantonale Gebäude und Anlagen dienen in erster Linie dem Kanton.

1) GDB 101.0

2) GDB 133.11

3) GDB 643.1

4) GDB 720.115

² Es besteht kein Anspruch auf Benützung kantonaler Gebäude und Anlagen durch Dritte.

³ Dritten kann aus wichtigen Gründen die Genehmigung zur Benützung kantonaler Gebäude und Anlagen wieder gekündigt werden.

⁴ Bei Anspruchskollisionen ist nach Abwägung der verschiedenen Interessen zu entscheiden.

2. Zuständigkeiten

Art. 3 *Benützungsreglemente*

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann Vorschriften über die Benützung von kantonalen Gebäuden und Anlagen durch die Verwaltung (Benützungsreglemente) erlassen.

² Der Erlass von Benützungsreglementen setzt das Einverständnis des Departements voraus, dessen Verwaltungseinheit die Gebäude bzw. Anlagen nutzt. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat.

³ Das Benützungsreglement regelt insbesondere zentrale kantonale Belange sowie die Gebühren für Drittnutzungen. Bei der Festlegung der Gebühren ist das Finanzdepartement beizuziehen. Dieses erlässt Vollzugsrichtlinien.

⁴ Das Benützungsreglement kann die Delegation zum Erlass von Detailregelungen (Hausordnungen) an eine untergeordnete Verwaltungseinheit vorsehen.

Art. 4 *Benützung kantonaler Gebäude und Anlagen durch Dritte*

¹ Eine Drittnutzung kantonaler Liegenschaften ist nur möglich, sofern ein Benützungsreglement nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen besteht und dieses eine Drittnutzung vorsieht. Die Drittnutzung ist mittels Vertrag zu regeln.

Art. 5 *Übertragung von Verwaltung kantonaler Gebäude und Anlagen an Dritte*

¹ Der Kanton kann die Verwaltung und Benützung von kantonalen Gebäuden bzw. Anlagen mittels Vertrag Dritten übertragen, sofern dies einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck oder der Bewirtschaftung dient.

² Verträge betreffend Übertragung von Verwaltung bzw. Benützung kantonalen Gebäude und Anlagen an Dritte werden zwischen dem Departement, in dessen Zuständigkeit die zu übertragende Verwaltung oder Nutzung fällt, und dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement einerseits und dem Drittnutzer andererseits geschlossen. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wird in die Vertragserarbeitung einbezogen.

³ Werden die Verwaltung bzw. Benützung kantonalen Gebäude oder Anlagen einem Verein oder einer andern juristischen Person übertragen, sind die Statuten und jede Anpassung derselben dem im Vertrag bezeichneten Departement zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Soweit die vertragliche Vereinbarung die Benützung nicht abschliessend regelt, haben die vertraglich mit dem Betrieb oder der Benützung betrauten Dritten ein Benützungsreglement und gegebenenfalls auch eine Hausordnung zu erlassen. Erlass und Anpassungen des Benützungsreglements oder der Hausordnung sind, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, dem im Vertrag bezeichneten Departement zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement ist vor Erteilung der Genehmigung anzuhören, sofern es nicht selbst als Genehmigungsbehörde bezeichnet wird.

3. Haftung

Art. 6 *Haftung*

¹ Die Haftung für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung und/oder der Benützung kantonalen Gebäude und Anlagen durch Dritte entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

² Es kann ein Versicherungsausweis oder die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ ...⁵⁾

⁵⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2012, 2 konsultiert werden

Art. 8 *Übergangsbestimmung*

¹ Soweit in bestehenden Benützungsgreglementen, Verträgen, Genehmigungsvermerken und dgl. die Genehmigung durch den Regierungsrat festgeschrieben wurde, geht diese Kompetenz an die zuständige Behörde gemäss diesen Ausführungsbestimmungen über.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2012 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 2

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Februar 2012

Geändert durch

- AB über die Benützung von Parkplätzen des Kantons vom 22. Oktober 2012 (OGS 2019, 49), in Kraft seit 1. Juli 2020 (OGS 2020, 23)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.12.2011	01.02.2012	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 2
22.10.2019	01.07.2020	Art. 1 Abs. 1	geändert	OGS 2019, 49

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.12.2011	01.02.2012	Erstfassung	OGS 2012, 2
Art. 1 Abs. 1	22.10.2019	01.07.2020	geändert	OGS 2019, 49